

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
- Drucksache 7/3658 -**

Vierzehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

**und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 7/4327 -**

Stellungnahme der Landesregierung zum Vierzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679

Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

A Problem

Am 16. Mai 2019 hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) seinen Vierzehnten Tätigkeitsbericht vorgelegt. Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Petitionsausschuss die Berichte der Beauftragten des Landtages zu erörtern. In § 14 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes wird diese Vorschrift dahingehend präzisiert, dass der Petitionsausschuss die Berichte der Beauftragten des Landtages federführend zu erörtern und dem Landtag über die Ergebnisse seiner Beratungen eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen hat.

B Lösung

Der Petitionsausschuss empfiehlt, einer Entschließung zuzustimmen, in der der Landtag dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine Arbeit und die gegebenen Empfehlungen dankt, insbesondere für den gemeinsam mit der Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Leitfaden „Datenschutz - Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern“ und für das Engagement bei der Förderung der Medienkompetenz sowie Medienbildung in Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus empfiehlt der Petitionsausschuss, den Vierzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und die dazu vorgelegte Stellungnahme der Landesregierung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

1. für seine Arbeit und die gegebenen Empfehlungen, insbesondere für den gemeinsam mit der Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Leitfaden „Datenschutz - Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern“ und
2. für das Engagement bei der Förderung der Medienkompetenz sowie Medienbildung in Mecklenburg-Vorpommern.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Vierzehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) - Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018“, Drucksache 7/3658, sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Vierzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 - Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018“, Drucksache 7/4327, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 13. August 2020

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Vierzehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018“ auf Drucksache 7/3658 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Vierzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018“ auf Drucksache 7/4327 (Amtliche Mitteilung 7/100 vom 29. November 2019) federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 28. Mai 2020 und am 13. August 2020 beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 79. Sitzung am 23. Januar 2020 und abschließend während seiner 81. Sitzung am 5. März 2020 beraten und zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 7/3658 in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/4327 während seiner 66. Sitzung am 22. Januar 2020 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss zu empfehlen, die Unterrichtungen, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

3. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Unterrichtungen während seiner 73. Sitzung am 16. Januar 2020 abschließend beraten.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Finanzausschuss einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, die Unterrichtungen verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

4. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 74. Sitzung am 16. Januar 2020 und abschließend während seiner 80. Sitzung am 30. April 2020 beraten und dem federführenden Petitionsausschuss einstimmig empfohlen, die Unterrichtungen, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 67. Sitzung am 4. März 2020 und abschließend während seiner 68. Sitzung am 29. April 2020 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss zu empfehlen, die Unterrichtungen, soweit es die Zuständigkeit des Ausschusses betrifft, aus bildungspolitischer Sicht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

6. Energieausschuss

Der Energieausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 7/3658 sowie die dazugehörige Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/4327 während seiner 73. Sitzung am 4. März 2020 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten zu empfehlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung sowie der Stellungnahme der Landesregierung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Unterrichtungen während seiner 90. Sitzung am 26. Februar 2020 und abschließend während seiner 91. Sitzung am 4. März 2020 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE dem federführenden Petitionsausschuss empfohlen, die Unterrichtungen verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat die vorgenannten Unterrichtungen erstmals in seiner 66. Sitzung am 28. Mai 2020 gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und einem Vertreter des Ministeriums für Inneres und Europa beraten. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat zunächst ausgeführt, dass seines Erachtens nach und entgegen der Auffassung der Landesregierung der zweijährige Zeitraum von 2016 bis zum Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Mai 2018 nicht optimal genutzt worden sei, um die Anwendung der DS-GVO vorzubereiten. So seien vor allem Wirtschaftsunternehmen, Vereine und gesellschaftliche Organisationen von der neuen Rechtslage überrascht worden. Auch seine Behörde sei durch die DS-GVO vor erhebliche Herausforderungen gestellt worden, da diese den Wandel von einer von Landesrecht gesteuerten Opportunitätsbehörde zu einer europäischen Exekutivbehörde vollzogen habe. So sei der Bedarf an Informationen und Schulungen seiner Behörde zur neuen Rechtslage erheblich gestiegen und halte bis heute an. Dabei halte er auch spezifische Informations- und Weiterbildungsangebote für die Medienscouts vor und habe eine entsprechende Informationsbroschüre erstellt. Medienscouts seien 14- bis 16-jährige Schüler, die für einen kritischen Umgang mit Medien, insbesondere Social Media, sensibilisieren würden. Auch habe er auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses gemeinsam mit der Ehrenamtsstiftung eine Informationsbroschüre zum Datenschutz für die Vereine im Land erarbeitet, die sehr stark nachgefragt werde. Seitens der Fraktion der CDU wird bestätigt, dass die Informationsveranstaltungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsstiftung von den Vereinen dankbar angenommen worden seien.

Im Hinblick auf die von ihm zu verhängenden Sanktionen hat er jedoch ausgeführt, dass er von der Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen, nur sehr sparsam Gebrauch gemacht habe, während der das Rechtsmittel des Zwangsgeldes häufiger einsetze.

Zu den eingegangenen Beschwerden hat der Landesbeauftragte ausgeführt, dass sich im Berichtszeitraum 2018 die Anzahl der Beschwerden gegenüber dem Vorjahr verdreifacht habe, was er auf die öffentliche Diskussion um die DS-GVO und die daraus resultierende Sensibilisierung der Menschen für den Datenschutz zurückführe.

Als Schwerpunktthemen, mit denen der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit immer wieder befasst werde, hat er den Datenschutz im E-Mail-Verkehr genannt, der zumindest bei der Versendung sensibler Daten, wie beispielsweise Krankenakten, unbedingt einer Verschlüsselung bedürfe. Besondere Anforderungen seien auch an Fax-Sendungen zu stellen. Ein weiteres Thema sei der Anstieg unberechtigter Videoüberwachungen durch die Montage von Videokameras auf Privatgrundstücken, deren Aufnahmeradius jedoch nicht über das Privatgrundstück hinausgehen dürfe. Weiterhin hat der Landesbeauftragte ausgeführt, dass im Zuge der Erweiterung seines Tätigkeitsbereiches durch die DS-GVO auch die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von Polizeibeamten zu seinen Aufgaben gehöre. Hier habe es Vorfälle gegeben, in denen die Polizeibeamten die im Rahmen der Amtsausübung erlangten Daten in unzulässiger Weise benutzt hätten. Er sei der Auffassung, dass die große Mehrheit der Polizeibeamten sorgfältig mit im Dienst erlangten Daten umgehe. Die festgestellten Datenverstöße müssten jedoch lückenlos aufgeklärt und geahndet werden.

In Bezug auf die durch die DS-GVO erheblich gestiegene Aufgaben- und Themenfülle für seine Behörde hat der Landesbeauftragte kritisiert, dass ihm nicht mehr Personal zur Verfügung gestellt worden sei und er diese Aufgabe mit nur 21 Mitarbeitern bewältigen müsse. Die Fülle seiner Aufgaben habe sich durch die Corona-Pandemie noch erhöht und seine Behörde an ihre Grenzen geführt.

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ausgeführt, dass die Erfassung der Besucherdaten in der Gastronomie zur Pandemie-Bekämpfung zulässig sei, wobei jedoch nicht fortlaufende Listen ausgelegt werden dürften, sondern jeder Kontakt einzeln zu erfassen sei. Auf die Nachfrage der Fraktion der SPD zum Umgang mit den in der Gastronomie erworbenen Daten hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ausgeführt, dass aufgrund der zwingend vorgesehenen Zweckbindung von Datenerhebungen diese Daten ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten zu verwenden und nach dem Ablauf von vier Wochen zu vernichten seien.

Auf die weitere Nachfrage der Fraktion DIE LINKE zur Rechtmäßigkeit der behördlichen Forderungen, bei angemeldeten Demonstrationen Namenslisten der jeweils 50 Demonstranten vorzulegen, hat er ausgeführt, dass dieses Vorgehen derzeit geprüft werde.

Auf die Nachfrage der Fraktion der SPD, ob seine Behörde angesichts der pandemiebedingten Schulschließungen die Schulen dahingehend berate, welche Internetplattformen für das E-Learning genutzt werden könnten, hat der Landesbeauftragte ausgeführt, dass er das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf bestehende Datenschutzdefizite bei den unterschiedlichen Entwicklungen im Bereich des E-Learnings hingewiesen habe und infolgedessen eine novellierte Schul-Datenschutzverordnung in Kraft gesetzt worden sei. Auf den Hinweis der Fraktion der AfD, dass die neue Verordnung die Nutzung privater Endgeräte durch Lehrer für das E-Learning ausschließe, hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ausgeführt, dass die Nutzung privater Endgeräte ein erhebliches Risiko im Hinblick auf die Einbringung von Schadsoftware und den unbefugten Zugriff auf personenbezogene Schüler-Daten beinhalte, sodass die Nutzung dieser Endgeräte durch Lehrer im Rahmen der Kommunikation mit den Schülern unzulässig sei. Er rege insoweit an, dass das Land den Lehrern kostenlos einheitliche Geräte zur Verfügung stelle.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Europa ist darauf hingewiesen worden, dass die Landesregierung in weiten Teilen mit den Auffassungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übereinstimme.

In seiner 68. Sitzung am 13. August 2020 hat der Petitionsausschuss seine Beratung fortgesetzt. Während dieser Sitzung haben die Koalitionsfraktionen beantragt, folgender Beschlussempfehlung zuzustimmen:

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

1. für seine Arbeit und die gegebenen Empfehlungen, insbesondere für den gemeinsam mit der Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Leitfaden „Datenschutz - Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern“ und
2. für das Engagement bei der Förderung der Medienkompetenz sowie Medienbildung in Mecklenburg-Vorpommern.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Vierzehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) - Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018“, Drucksache 7/3658, sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Vierzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 - Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018“, Drucksache 7/4327, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Petitionsausschuss hat dem Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 13. August 2020

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter